

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 23 (1982)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Banditen oder Nationalisten

Bewaffnete Gruppen in Georgien

Gemäss Mitteilung des Obersten Gerichtes der Georgischen SSR ging am 6. April 1982 in Georgien ein vierwöchiger Prozess gegen eine Gruppe von 45 Personen zu Ende, die während 8 Jahren bewaffnete Ueberfälle auf Polizeiposten und Armee-Untereinheiten verübt hatten. Dabei sollen laut Staatsanwaltschaft fünf Polizisten ums Leben gekommen sein. Vier der Angeklagten wurden zum Tod durch Erschiessen verurteilt: Wachtang Bachturidse (44), Tengis Masareschwili (33), Valerij Prutin (29) und Sergej Garsebanischwili (29).

Die Gruppe begann ihre Operationen 1969 mit der Ausraubung eines Jagdgeschäftes. Die erbeuteten Gewehre wurden zu Überfällen auf Polizeiposten benutzt, in deren Ergebnis Kampf Waffen erbeutet wurden. In einer Reihe von Fällen kamen bei Ueberfällen auch selbstgebastelte Handgranaten zur Anwendung. Dreimal überfiel die Gruppe den Lehrflugplatz, letztmals 1977, wobei sie Waffen, Funkgeräte und 4000 Patronen erbeutete.

Die Staatsanwaltschaft hat keine Angaben darüber gemacht, dass die Bande diese Waffen für die Ausraubung von Banken, Läden oder anderen zivilen Einrichtungen benutzt hätte. Das zwingt zur Schlussfolgerung, dass die Gruppe andere Ziele verfolgte, möglicherweise politische.

Das Entstehen von bewaffneten nationalistischen Einheiten in Georgien wäre durchaus plausibel. Es hat in den letzten Jahren etliche nationalistische Demonstrationen gegeben (siehe ZB, Nr. 2/1982). Aber auch Terrorakte sind vorgekommen.

Allein für das Jahr 1976 verzeichnete eine oppositionelle Aufstellung folgende «Begebenheiten»: Im Januar 1976 wurde vom Testflugplatz des Militärflugzeugwerks Nr. 31 in Tiflis ein Militärflugzeug entführt, wobei drei Wachen getötet wurden. Am 16. April explodierte eine Bombe beim Gebäude des Georgischen Ministerrates. Am 26. Mai wurde ein Ueberfall auf das Zeughaus des Transkaukasischen Wehrkreises beim Dorf Udscharma, Bezirk Sagaredschoisk, verübt, die Wache getötet und eine grosse Menge MGs, Handgranaten und Minen erbeutet. Am Fernsehturm auf dem Berg Mtazmind wurde eine Sprengstoffladung entdeckt und entschärft.

Ein klares Bild der bewaffneten nationalistischen Bewegung in Georgien lässt sich nicht gewinnen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass sie tatsächlich besteht, und es sieht ganz so aus, als ob sie stärker würde. Ähnliches gilt möglicherweise für Armenien; auf jeden Fall gelangen immer wieder entsprechende Gerüchte in den Westen. psv

mehr auf § 190/1 StGB der RSFSR: Verleumdung des sowjetischen Staats- und Gesellschaftssystems.



Wohltätigkeit ist in der UdSSR strafbar. Der jetzige Verwalter des Hilfsfonds für politische Gefangene, Sergej Chodorowitsch in Moskau, hat das einmal mehr zu spüren bekommen. Am 4. Mai wurde bei ihm eine Haussuchung vorgenommen, wonach man ihn gewaltsam auf den Polizeiposten verbrachte. Das Verhör verlief unbefriedigend, weil Chodorowitsch keine Antworten lieferte. Tags darauf wurde er festgenommen und zu 10 Tagen «administrativer Haft» verurteilt.



Die Bevölkerung der Sowjetunion beginnt ihre Kritik an der aggressiven Aussenpolitik der Regierung zu äussern. Wie Dr. Lubarsky in seinem neusten Bulletin mitteilt, wurden im September letzten Jahres in der Stadt Nowotscherkassk Flugblätter mit folgendem Aufruf verbreitet: «Von unserer Regierung ist Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu fordern!» In Moskau wiederum waren am 7. oder 8. November 1981 (also während der «Revolutionsfeiern») an der Schukowskij-Strasse Kreide- oder Weissfarbe-Slogans «Freiheit für Polen und Afghanistan» sowie Losungen gegen die KPdSU zu sehen. ■

In Kürze

Nachdem im Dezember 1981 in der sibirischen Stadt Tomsk bei 32 Haussuchungen den betroffenen Dozenten und Studenten der Universität sowie Mitarbeitern wissenschaftlicher Forschungsinstitute haufenweise Samisdat und Ausland-Publikationen beschlagnahmt worden waren, vermochten die «Organen» offenbar einen besonderen Sündenbock zu finden. Am 1. Februar 1982 durchsuchten sie die Wohnung des Kandidaten der Physikalisch-mathematischen Wissenschaften, A. F. Kowalewskij. Das Protokoll der Konfiskationen umfasst etwa 30 Seiten. Gleichentags wurde Kowalewskij verhört und am 9. Februar am Arbeitsplatz in einem Institut verhaftet. Der Mittvierziger ist verheiratet und hat drei Töchterchen. Die Anklage lautet einmal

Aus dem SOI

Signaturen von Absendern

Wenn der Mensch nicht mit seiner Person einsteht, zeugt für ihn seine Unterschrift, sein Werk, seine Hinterlassenschaft.

Ach so bewegte «Bewegler» haben am 7. Juni frühmorgens einen Sack voll stinkender Inneereien, darunter zwei Schafsköpfe, in einem Schlachthaus entwendet und am Eingang zum Ost-Institut ausgeleert.

Womit können Schafsköpfe wohl anders quittieren als mit Schafsköpfen?

Die Schweinerei — wir nehmen die Begriffe im üblichen Verständnis und tun den Schafen und Schweinen unrecht — wurde von den Strassenputzern säuberlich und rasch weggeräumt. Männer, die ehrlich arbeiten und darum Anerkennung verdienen. Sie konnten über die mutwilligen Bewegler die Faust nur im Sack machen.

Wir haben eine Sammlung veranstaltet und dem Strasseninspektorat zuhänden des Personals den Betrag von 150 Franken überwiesen. Als Zeichen unserer Solidarität und unseres Dankes.

SOI

Teppiche als Kunstwerke.

Wir haben im Orient Teppiche gefunden, die so einzig sind in ihrer Art, so wertvoll und schön, dass sie die Bezeichnung Kunstwerk ohne weiteres verdienen.

Weil sie so selten, alt und kostbar sind, haben wir diese Teppiche in einer Sammler-Kollektion zusammengefasst.

Wenn Sie Ihr gutes Geld in wertbeständigen, heute noch günstigen Teppichen anlegen wollen, sollten Sie das lieber heute als erst morgen tun.

Geelhaar

W. Geelhaar AG, Thunstrasse 7, 3000 Bern 6
Marktgasse 42, 3011 Bern
Teppich-Showroom Zürich, Zweierstr. 35, 8004 Zürich



Importeur feiner Qualitätsweine

Feinste Qualitäten werden im In- und Ausland ausgesucht und in unseren Kellereien gepflegt. Erfreuen Sie sich und Ihre Gäste mit einem edlen Tropfen! Verlangen Sie bitte unsere Preisliste.

Vins Hess Weine
Bern - Steinhölzli Telefon 031/53 85 55